

# LAK



LANDARBEITERKAMMER  
FÜR SALZBURG

mitteilungen der  
landarbeiterkammer  
für salzburg

[www.landarbeiterkammer.at/salzburg](http://www.landarbeiterkammer.at/salzburg)



**Wir wünschen Frohe Ostern  
und bleibt gesund!**

Foto©LAK/UKO

**72. Jahrgang - Nr. 1  
6. April 2020**

**Aus dem Inhalt:**

**Coronakrise:**  
Die wichtigsten  
Maßnahmen gegen  
die Pandemie

**Kurzarbeit:**  
Was dabei beachtet  
werden muss

**Sonder-  
betreuungszeit:**  
Gilt auch für Angehörige  
mit Betreuungspflichten  
Seiten 2 bis 6

**LAK-Wahl in NÖ:**  
Gemeinsamer  
Wahlvorschlag  
Seite 7

**Als die Welt noch in  
Ordnung war:**  
Ehrung im Dezember 2019  
Seite 8

# Informationen zum Coronavirus (COVID-19)



Foto: UKO/LAK

Das neuartige Coronavirus (COVID-19, kurz für coronavirus disease 2019) trat zunächst am 17. November 2019 in der chinesischen Millionenstadt Wuhan in der Provinz Hubei auf.

Das Virus verbreitete sich bis Ende Februar 2020 in weiteren Ländern und seit Anfang März breitet sich die Erkrankung weltweit aus. Am 11. März 2020 stufte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Verbreitung des Coronavirus als Pandemie ein.

Derzeit (Stand 31. März 11:24 Uhr) gibt es weltweit 788.522 bestätigte Infizierte; 37.878 sind am Coronavirus bisher verstorben und diese Zahlen steigen weiter an. Aktuelle Zahlen können im Internet unter <https://coronavirus.jhu.edu/map.html> nachgelesen werden.

## Maßnahmen zur Eindämmung

Derzeit gelten in der Republik Österreich strikte Maßnahmen zur

Eindämmung des Coronavirus. Wir alle werden angehalten, unsere sozialen Kontakte zu minimieren und zu Hause zu bleiben - mit folgenden Ausnahmen:

- Berufsarbeit, die nicht aufschiebbar ist;
- dringend notwendige Besorgungen (z.B. Lebensmitteleinkauf, Gang zur Apotheke, Arztbesuch)
- Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen
- Spaziergänge (in Ausnahmefällen), sofern diese alleine oder im Familienverbund (Personen, die in einem Haushalt leben) gemacht werden.

Im Internet finden Sie weitere Informationen zum Coronavirus und zu den aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung auf den Seiten

- [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)
- [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)
- [www.ages.at](http://www.ages.at)

## Arbeitsrecht

Die aktuelle Coronavirus-Situation stellt die Arbeitswelt vor enorme Herausforderungen und erfordert neue Regelungen, wie z.B. Arbeitszeitflexibilisierung, Telearbeit (Homeoffice) oder Kurzarbeit.

Hierbei kommen Fragen zu den Rechten und Pflichten der Betriebe und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf, beispielsweise welche Vorkehrungen Dienstgeber treffen müssen, um eine Ansteckungsgefahr gering zu halten oder in welchen Fällen ihre Dienstnehmer/-innen zu Hause bleiben dürfen.

## Quarantäne und die Frage des Entgeltanspruchs

Bei einer unvorhersehbaren Quarantäne insbesondere nach einer Urlaubsreise wird der Entgeltanspruch in der Regel aufrecht bleiben. Dies wird dann als unverschuldete Dienstverhinderung zu werten sein. Die Bestimmungen können sich sowohl in Gesetz als auch Kollektivvertrag finden.

Eine vom Arbeitnehmer grob fahrlässig herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit kann zum Verlust der Entgeltfortzahlung führen.

Im Falle einer behördlichen Anordnung zur Quarantäne, besteht - unbeschadet der gesetzlichen Entgeltfortzahlungsbestimmungen - schon nach dem Epidemiegesetz ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Arbeitgeber können auf Basis dieses Gesetzes

*(Fortsetzung auf Seite 3)*



Foto: UKO/LAK

# Kurzarbeit

(Fortsetzung von Seite 2)

innerhalb einer vorgegebenen Frist Kostenersatz beim Bund beantragen. Bei einer nachweislichen Ansteckung des Virus und der daraus folgenden ärztlichen Krankenschreibung, wird ein Krankenstand vorliegen. Auch hier gilt die Entgeltfortzahlung nach dem Ausfallsprinzip

## Berufsschule geschlossen – was nun?

Lehrlinge müssen vor dem Hintergrund eines aufrechten Dienstverhältnisses im Falle einer Schließung der Berufsschule arbeiten gehen und können nicht zu Hause bleiben, sofern gearbeitet werden kann.

## Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren

Laut Bundesregierung kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mit Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren bis zu drei Wochen Sonderurlaub gewähren. Im Falle dieser besonderen Freistellung übernimmt der Staat ein Drittel der Lohnkosten (mehr dazu auf Seite 6 und 7 dieser Ausgabe).

## Unterbrechung der Altersteilzeit

Werden zwischen dem 15. März und 30. September 2020 „als Folge von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19“ Dienstverhältnisse unterbrochen, schadet dies einer vereinbarten Altersteilzeit (Teilpension) nicht. Das Dienstverhältnis und auch die Altersteilzeit kann danach fortgesetzt werden.

## Tätigkeitsdauer des Betriebsrates

Die Tätigkeitsdauer von Organen der betrieblichen Interessenvertretung, die im Zeitraum vom 16. März bis 30. April 2020 endet, verlängert sich bis zur Konstituierung eines entsprechenden Organs, das nach dem 30. April 2020 unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Fristen gewählt worden ist. Dauert die Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus, kann (und wird) die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend durch

## Liebe Mitglieder der Landarbeiterkammer für Salzburg

Noch vor wenigen Wochen war unser Tun und Handeln noch nicht von der Corona-Krise bestimmt.

Viele Termine für Veranstaltungen, Besprechungen und Feiern, beruflich oder privat, waren für das kommende Jahr schon fix eingeplant und jetzt?

Die von unserer Bundesregierung verhängten Einschränkungen im öffentlichen Raum und bei der Arbeit sind notwendig, damit so schnell als möglich wieder Normalität in unser Leben einkehren kann. Auch die dafür wirtschaftlich notwendigen Mittel und Maßnahmen wurden im Parlament beschlossen. Für unsere Arbeitgeber und Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft ist die derzeitige Lage alles andere als einfach. Gemeinsam schaffen wir auch diese Bürde.

Danke an alle Verantwortlichen in den Betrieben sowie den Beschäftigten für ihr verantwortungsvolles Handeln, Durchhalten und ihren Einsatz in der gesamten Landwirtschaft, die unsere Grundversorgung sichert. Es zeigt sich wieder einmal wie wichtig unsere Versorgung im eigenen Land ist.

Seitens der Landarbeiterkammer darf ich euch unsere kompetente Beratung und Unterstützung in dieser schweren Zeit zusichern. Auch wenn wir Ostern nicht im großen Familienkreis feiern können, wünsche ich euch ein frohes Fest und viel Gesundheit.

Euer




Foto©LAK Salzburg

Verordnung den festgesetzten Endtermin verlängern.

## Hemmung von Fristen

Der Fortlauf im Verfahren zur Anfechtung einer Kündigung und Entlassung wird für den Zeitraum 16. März bis 30. April 2020 (bei Bedarf verlängert) gehemmt.

## Einseitige Anordnung des Verbrauches von Urlaub und Zeitguthaben

Im Arbeitsrecht gibt es eine eiserne Regel: Den Zeitraum für den Verbrauch des Erholungsurlaubs kann der Arbeitgeber niemals einseitig festlegen. Auch Betriebsurlaube bedürfen letztlich einer Vereinbarung. Ähnliches gilt für den Zeitausgleich. Diese Grundsätze werden in der Corona-Krise gelockert. Die neuen Regeln sollen dazu beitra-

gen, Arbeitsplätze erhalten zu können.

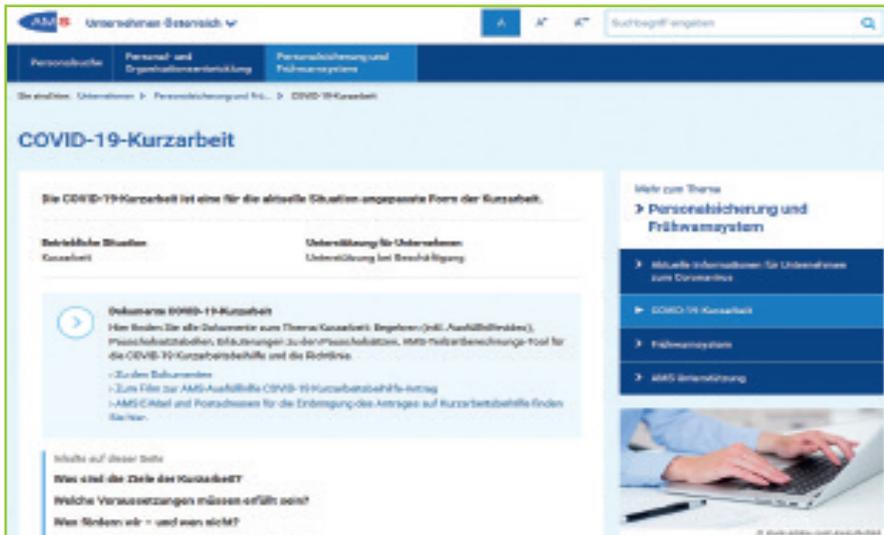
Einerseits können Betriebsvereinbarungen über eine Corona-Kurzarbeit Regelungen zum Verbrauch des Urlaubs aus vergangenen Urlaubsjahren und von Zeitguthaben treffen. Diese Regelungen gelten dann unmittelbar und ist keine Vereinbarung mit dem einzelnen Arbeitnehmer mehr erforderlich.

Darüber hinaus wurde in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) eine (zeitlich befristete) Sonderregelung aufgenommen.

Wenn Maßnahmen auf Grundlage des Covid-19-Maßnahmengesetzes durch Verbote oder Einschränkungen des Betretens von Betrieben zum Entfall der Arbeitsleistung

(Fortsetzung auf Seite 4)

# Corona-Kurzarbeit und Sonderbetreuungszeit



(Fortsetzung von Seite 3)

führen, behält der Arbeitnehmer ausdrücklich seinen Entgeltanspruch. In solchen Fällen ist der Arbeitnehmer aber dann verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen. Dieser einseitig vom Arbeitgeber angeordnete Urlaub/Zeitausgleich ist mit insgesamt acht Wochen begrenzt. Aus dem laufenden Urlaubsjahr müssen maximal zwei Wochen verbraucht werden.

## Viele Fragen zur Kurzarbeit

Viele Fragen konnten wir telefonisch beantworten und immer wieder wurden Fragen zum „Corona-Kurzarbeitsmodell“ gestellt. Das Modell der Kurzarbeit wurde angesichts der derzeitigen Ausnahmesituation überarbeitet und im Zuge des COVID-19 Gesetzes, welches am 15.3.2020 im Parlament beschlossen wurde, umgesetzt. Das Ziel des neuen Modells wird sein, möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten. Was dabei zu beachten ist, versuchen wir nachstehend übersichtlich darzustellen.

## Was ist das neue „Corona Kurzarbeitsmodell“?

Das Kurzarbeitsmodell basiert auf einer sozialpartnerschaftlich erstellten Mustervereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit. Die Landarbeiterkammern Österreichs stellen hierfür eine Mustervereinbarung (auch als Download über die Homepage) zur Verfügung.

Besteht ein Betriebsrat, erfolgt der Abschluss als Betriebsvereinbarung, ansonsten durch schriftliche Einzelvereinbarung.

Es soll ausschließlich die Mustervereinbarung verwendet werden. Diese sieht vor, dass vor bzw. zu Beginn der Kurzarbeit zuerst Zeitausgleichguthaben und noch offener Urlaub aus Vorjahren verbraucht werden soll.

Danach erhalten die Arbeitnehmer ein nur geringfügig reduziertes existenzsicherndes laufendes Entgelt sowie eine befristete Jobgarantie, der Arbeitgeber dafür einen fast vollständigen Ersatz der Kosten durch das AMS.

Im Anschluss an die Kurzarbeit folgt seitens des Arbeitgebers eine Behaltefrist von 1 Monat.

## Haben Sie Fragen zur Kurzarbeit?

Weitere Informationen erhalten Sie auch telefonisch während der Bürozeiten von Mo. bis Do. in der Zeit von 07:15 bis 16:00 Uhr bzw. Freitags bis 12:00 Uhr unter:

**(0662) - 871 232**

bzw. auch per E-Mail unter:

**landarbeiterkammer@lak-sbg.at**

Ausserhalb der Bürozeiten können Sie ihre Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter sprechen und wir rufen Sie am nächsten Tag zurück.

## Wer beantragt Kurzarbeit, wer ist die zuständige Behörde?

Der Arbeitgeber muss beim AMS einen Antrag (auch online möglich) auf Kurzarbeit stellen. In Anbetracht der Notsituation entfällt die Verständigungsfrist von 6 Wochen. Ein schneller Zugang zur Kurzarbeit soll hiermit gewährleistet sein, um möglichst viele Arbeitsplätze zu sichern.

## Wer schließt eine Vereinbarung zur Kurzarbeit?

In Betrieben mit Betriebsrat vereinbaren Arbeitgeber und Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung, in jenen ohne Betriebsrat kommt es zu einer Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Beides erfolgt schriftlich und beinhaltet sowohl die Dauer und das Ausmaß der Kurzarbeit als auch die Begründung, warum es einer solchen bedarf.

Im Lichte der Besonderheit dieses Modelles sind die getroffenen Kurzarbeitsvereinbarungen von den jeweiligen Sozialpartnern zu genehmigen. Das bedeutet, dass diese Vereinbarungen über das AMS den jeweiligen zuständigen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite vorzulegen und diese binnen 48 Stunden wechselseitig zu unterzeichnen ist.

## Wieviel Entgelt bekomme ich als Arbeitnehmer?

Es wird ein Teil des Nettoentgelts ersetzt (sog. Nettoentgeltersatz), welcher sich nach der Einkommenshöhe vor der Kurzarbeit bemisst.

Der Nettoersatz bei einem Bruttomonatsgehalt von bis zu € 1.700,- beträgt 90 Prozent.

Dieser Prozentsatz verringert sich bei einem Bruttomonatsgehalt über € 1.700,- bis € 2.685,- auf 85 und bei einem Bruttomonatsgehalt von mehr als € 2.685,- auf 80% Nettoersatz.

**Beispiel:** Ein Arbeitnehmer erhält

(Fortsetzung auf Seite 5)



Foto: BKA/Andy Wenzel

(Fortsetzung von Seite 4)

ein Bruttoentgelt von € 2.000,-- was netto etwa € 1.500,-- entspricht. Die Arbeitszeit wird um 50% verringert. Während der Kurzarbeit erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber netto € 1.275,-- (= Nettoentgeltgarantie im Ausmaß von 85%), brutto in etwa € 1.585,--.

Dieser Betrag von € 1.585,-- ist um € 585,-- mehr als 50% der Arbeitszeit (50% von brutto € 2.000,-- sind € 1.000,--). Dem Arbeitgeber werden vom AMS die Mehrkosten in der Höhe von € 585,-- ersetzt.

### Welche Möglichkeiten der Arbeitszeitreduktion gibt es?

Es gibt die Möglichkeit der Minderung der Arbeitszeit zwischen 10% und 90%, fallweise kann die Arbeitszeit auch um 100% gemindert werden.

### Kann ich während der Kurzarbeit gekündigt werden?

Während dieser Zeit darf das Dienstverhältnis ohne Zustimmung des AMS nicht gekündigt werden.

### Auswirkung auf Familien

Die derzeitige Coronavirus-Situation hat auch weitreichende Auswirkungen auf Familien mit Fragen wie z.B. Karenz und Mutterschutz, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe, Informationen für Jugendliche, Gewalt in der Familie, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, usw.

Besonders sei aber in diesem Zusammenhang auf die Regelung der Bundesregierung zur Sonder-

betreuungszeit hingewiesen.

### Was ist Sonderbetreuungszeit?

Die Regelung zur Sonderbetreuungszeit ist Teil des Maßnahmenpaketes der Bundesregierung zur COVID-19-Epidemie.

Mit dieser Maßnahme soll die Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr sowie von Menschen mit Behinderung (hier keine Altersgrenze) sichergestellt werden.

### Für wen kommt diese in Frage?

Die Sonderbetreuungszeit kommt für all jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Frage, deren Arbeitsleistung nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist und die keine Kinderbetreuungsmöglichkeit haben. Hier empfiehlt sich das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen, um angemessene Lösungen zu finden.

Die Entscheidung über die Gewährung der Sonderbetreuungszeit liegt beim Arbeitgeber.

### Für welche Kinder und Angehörige kann die Sonderbetreuungszeit gewährt werden?

Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Die Sonderbetreuungszeit kann aber auch für die Betreuung von Menschen mit Behinderung eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass

- eine Betreuungspflicht für Menschen mit Behinderung besteht,
- diese Menschen in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder ei-

ner Lehranstalt für Menschen mit Behinderungen betreut oder unterrichtet werden,

- und diese Einrichtung oder Lehranstalt auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen wird.

### Welches Einkommen hat man während der Sonderbetreuungszeit?

Die Arbeitgeber haben ihrem Beschäftigten das bisher geleistete Entgelt unverändert fortzuzahlen. Es soll keine Minderung des Einkommens eintreten. Das gelei-

(Fortsetzung auf Seite 6)

## Haben Sie Fragen?

Die Landarbeiterkammer für Salzburg hilft ihren Mitgliedern und gibt über viele Themen aus der Arbeitswelt die kompetente Beratung und Hilfe.

Selbst in dieser für uns alle schlimmen Krise, sind wir für Sie erreichbar. Der Bürobetrieb ist derzeit allerdings eingestellt; wir sind aber für Sie erreichbar.

Weitere Informationen erhalten Sie auch telefonisch unter:

**(0662) - 871 232**

bzw. auch per E-Mail unter:

**landarbeiterkammer@lak-sbg.at**

Wenn Sie ihre Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen und kurz ihr Anliegen beschreiben, rufen wir Sie verlässlich zurück.

# Als die Coronakrise noch weit entfernt war



Eine besondere Freude ist für uns der alljährliche Besuch des Valentinspärchens. Dieses Jahr waren es die beiden „Lehrlinge“ Johanna Zachhalmel und Aaron Hohenegger, auf unserem Foto in der Bildmitte.

Damals schien die Welt noch in Ordnung. Heute stellt das Virus die

Märkte auf den Kopf. Wie wichtig aber funktionierende Absatzkanäle sind, zeigt sich auch bei unseren Erwerbsgärtnereien im Bundesland Salzburg. So ist im Salzburger Bauer nachzulesen, dass die Glashäuser mit reifer Ware wie Frühlingsblumen übervoll sind.

„Geschätzte 500.000 Pflanzen ste-

hen für den Verkauf bereit, wir bräuchten aber jetzt schon Platz, um Pflanzen für den Sommer kultivieren zu können“, so der Obmann der Salzburger Erwerbsgärtnereien Josef Lindner.

Viele Konsumenten wissen nicht, dass produzierende Gärtnereien unter Einhaltung von Auflagen Waren verkaufen dürfen. Bei den Gartenbaubetrieben versucht man daher Ideenreich und mit bisher ungewöhnlichen Verkaufsmethoden, den Absatz zu halten.

Bei vielen Erwerbsgärtnereien im Bundesland Salzburg, so auch bei der Gärtnerei Lindner in Wals-Siezeheim, hat man beispielsweise eine Selbstbedienungszone im Freien eingerichtet. Manche Gärtnereien bringen die bestellte Ware bis an die Haustür und das ab einer gewissen Bestellsumme sogar kostenfrei!

So wie unsere Erwerbsgärtnereien sind beinahe alle Branchen von den Corona-Maßnahmen betroffen. Es bleibt zu hoffen, dass diese notwendigen Einschränkungen nicht allzu lange dauern.

## Maßnahmenpaket der Bundesregierung

(Fortsetzung auf Seite 5)

stete Entgelt ist auch sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich wie bisher zu behandeln.

### Wird die Sonderbetreuungszeit auf Urlaub oder Zeitausgleich angerechnet?

Nein. Die Sonderbetreuungszeit ist nicht auf Urlaubsansprüche oder Ansprüche auf Zeitausgleich oder Gleitzeitguthaben anzurechnen. Diese Ansprüche bleiben unverändert aufrecht. Die Sonderbetreuungszeit ist wie eine „normale“ Beschäftigungszeit zu werten.

### Für wie lange kann der Arbeitgeber gewähren?

Das Gesetz sieht vor, dass der Arbeitgeber eine Sonderbetreuungszeit von bis zu 3 Wochen gewähren kann. Je nach Situation könnte das allenfalls auch ein kür-

zerer Zeitraum sein.

### Dürfen beide Elternteile gleichzeitig beanspruchen?

Nein. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeit ist nicht möglich. In der Regel ist die Betreuung von Kindern durch einen Elternteil ausreichend.

### Welche Ansprüche hat der Arbeitgeber gegenüber dem Bund?

Dem Arbeitgeber wird 1/3 des an den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin gezahlten Entgelts bis zur monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2020: € 5.370,-) zurückerstattet.

### Wo kann der Antrag auf Rückerstattung des Entgelts gestellt werden?

Der Anspruch ist binnen 6 Wochen nach Aufhebung der behördlichen

Maßnahme bei der Buchhaltungsagentur des Bundes geltend zu machen. Nähere Informationen zur Antragstellung werden so rasch wie möglich bereitgestellt.

### Gilt diese Regelung nur während der Corona-Krise?

Ja, solange die behördlichen Schließungen von Lehranstalten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und Lehranstalten für Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit der Corona-Krise dauern.

### Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich gemäß § 18b Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG).

Die Regelung gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der Landarbeitsordnung unterliegen.

# Gemeinsamer Wahlvorschlag bei der Landarbeiterkammerwahl in Niederösterreich

Für die Landarbeiterkammerwahl in Niederösterreich, die im Mai 2020 stattfinden sollte, einigten sich die in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen aufgrund der aktuellen Corona-Krise auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag.

„Die Gesundheit unserer Mitglieder und der Vertreter in den Wahlkommissionen in ganz Niederösterreich hat oberste Priorität. Daher haben wir uns aufgrund der aktuellen Situation dafür entschieden, auf eine Wahlauseinandersetzung zu verzichten und einen gemeinsamen Wahlvorschlag einzubringen“, erklärte der Präsident der NÖ Landarbeiterkammer Ing. Andreas Freistetter (siehe Foto rechts).

## Fraktionen bringen einen Wahlvorschlag ein

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag für die im Mai 2020 angesetzte LAK-Wahl bedeutet, dass sich die vertretenen Fraktionen in der NÖ Landarbeiterkammer, das Team Freistetter NÖAAB/FCG und die FSG-LAK, auf eine gemeinsame Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten beider Fraktionen einigen konnten und dieser Wahlvorschlag zeitgerecht zur Frist am 18. März 2020 eingebracht wurde.

## Ergebnis der letzten Wahl

Die Wahlbeteiligung der 20.885 Wahlberechtigten bei der Wahl 2014 in NÖ. lag bei 48,39 Prozent.



# Bundesregierung verschärft Verhaltensregeln

Am 30. März 2020 fand ein Pressestatement zu den weiteren notwendigen Maßnahmen gegen die Krise im Bundeskanzleramt statt.

Das Foto des Bundeskanzleramtes auf Seite 5 zeigt (von li. nach re.): Innenminister Karl Nehammer, Vizekanzler Werner Kogler, Bundeskanzler Sebastian Kurz und Gesundheitsminister Rudolf Anschober.

Die Corona-Krise ist ernst. Unser oberstes Ziel ist der Schutz der

Gesundheit aller in Österreich lebenden Menschen. Dazu muss die Ausbreitung des Virus so gut wie möglich gebremst werden. Auch wenn wir unser Leben in den nächsten Wochen noch mehr verändern müssen, brauchen wir weiterhin Zusammenhalt aber auch Distanz im täglichen Leben.

„Nach alarmierenden Expertenberichten ist daher beim Einkaufen und überall sonst, wo man Menschen begegnet, das Tragen von Schutzmasken verpflichtend“, so der Bundeskanzler, Vizekanzler

und Gesundheitsminister in ihrer Erklärung am 30. März 2020.

Weiterhin aber ganz WICHTIG: Der Abstand einzelner Personen von mindestens 1 Meter (besser 1,5 Meter) ist weiterhin einzuhalten!

„Obwohl sich 85% der österreichischen Bevölkerung daran halten, gibt es nach wie vor 5% Unbelehrbare; das sind aber immerhin fast 450.000 Österreicher und Österreicherinnen“, so der Innenminister.

Die Österreichzahlen vom 31. März 2020: 9.772 Infizierte; 128 Tote.

## Landarbeiterkammerwahl in Salzburg

Wie bereits angekündigt, wurde nunmehr die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landarbeiterkammer für Salzburg im Landesgesetzblatt LGBl Nr. 89 am 23. Dezember 2019 kundgemacht. Die maßgeblichen Stich-tage lauten:

**30. Juli 2020:** Besonderer Stichtag (= für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses) und allgemeiner Stichtag (für die Vollen-dung des 16. Lebensjahres).

**5. bis 28. Oktober 2020:** Frist für das Einlangen der Wahlkarten bei der Hauptwahlbehörde.

## Coronakrise: Wir sind dennoch erreichbar

Zum Schutz unserer Mitglieder und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes im Büro der Landarbeiterkammer für Salzburg möchten wir über folgende Umstände informieren:

- Das Büro der Landarbeiterkammer ist derzeit für den Parteienverkehr GESCHLOSSEN. Wichtige Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!
- Trotzdem sind wir für Sie telefonisch unter **0662 - 871 232** erreichbar.
- Sämtliche Veranstaltungen sowie alle „Außendienste“ sind vorerst abgesagt. Wir bemühen uns jedoch diese Veranstaltungen nach Beendigung der Krise nachzuholen.

Weitere aktuelle Informationen können Sie auch im Internet auf der Homepage der Landarbeiterkammer unter

**[www.landarbeiterkammer.at/salzburg](http://www.landarbeiterkammer.at/salzburg)**

nachlesen.

# Ehrung für langjährige Berufstätigkeit



Foto: UKO/LAK

Die Landarbeiterkammer für Salzburg war am 16. Dezember 2019 zur Betriebsversammlung mit anschließender Weihnachtsfeier der Landwirtschaftskammer Salzburg am Heffterhof eingeladen.

Auf der Tagesordnung der alljährlichen Betriebsversammlung stand neben „Ehrungen und Titelverleihungen der LK Salzburg“ auch „Ehrungen der Landarbeiterkammer für Salzburg“ auf dem Programm.

Präsident Johann König und Kammersekretär Mag. Armin Üblagger sprachen den Geehrten Dank und Anerkennung der

Landarbeiterkammer für Salzburg aus. „Es ist etwas überaus Besonderes, wenn sich Mitarbeiter so lange für unsere Land- und Forstwirtschaft einsetzen.“ so LAK-Präsident Johann König

## Eine LAK-Ehrung für langjährige verdienstvolle Berufstätigkeit erhielten:

LFA-Geschäftsführer Ing. Rainer Höllrigl, Forstdirektor Dipl. Ing. Franz Lanschützer, Mag. Anton Möslinger-Gehmayr, und Frau Ing. Maria Rettenwender, alle für 28 Jahre; BBK-Sekretär Ing. Mag. Gottfried Rettenegger für 29 Jahre, Herr Milan Dohnal für 30 Jahre, Frau Elisabeth Baumgartner und Frau Irene Pitter sowie Kammeramtsdirektor Dipl. Ing. Mag. Dr. Nikolaus Lienbacher,

MBA, alle für 35 Jahre; Frau Marianne Wartbichler und Frau Elfriede Schleindl, beide für 36 Jahre; Ing. Georg Schachner für 38 Jahre und Frau Margit Schaschinger für 39 Jahre.

Wir gratulieren allen langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landwirtschaftskammer Salzburg an dieser Stelle nochmals recht herzlich und bedanken uns für die vielen treuen „Dienstjahre“ zum Wohle der Salzburger Land- und Forstwirtschaft.

Besonders bedanken möchten wir uns für die tatkräftige Unterstützung bei der Vorbereitung für diese Ehrung, insbesondere bei unserem LAK-Kammerrat DI Alexander Zobl mit dem gesamten LK-Betriebsratsteam.

### Gefördert von:



**IMPRESSUM**  
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg (Landarbeiterkammer für Salzburg), 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, Telefon: (0662) 871 232, Fax: (0662) 8712 32 4, E-Mail: landarbeiterkammer@lak-sbg.at  
Anschrift der Redaktion und Verlagsort: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Verlagspostamt: 5020 Salzburg  
Grafische Gestaltung, Layout und Ausarbeitung: Mag. Armin Üblagger & Herbert Unterkofler  
Druck: OFFSET 5020  
Bayernstraße 27  
5071 Wals-Siezenheim

**DATENSCHUTZHINWEIS**  
Wir verarbeiten Name, Vorname und Adressdaten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse).  
Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht).  
Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten).  
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter :  
www.landarbeiterkammer.at/salzburg

**KOSTENLOS**

**DVR 0770639 Wenn unzustellbar zurück an:**  
Zulassungsnummer **GZ02Z031847M**  
**P. b. b.** Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, 5027 Salzburg, Schranngasse 2/III/1-Postfach 11  
Verlagspostamt 5020 Salzburg - Erscheinungsort Salzburg